

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 25. Mai 2014 in der Stadt Schwarzenberg

1. Zu wählen sind:

	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadträte	in der Stadt Schwarzenberg	26	39	80
Ortschaftsräte	in der Ortschaft Bermsgrün	7	11	20
Ortschaftsräte	in der Ortschaft Erla	7	11	20
Ortschaftsräte	in der Ortschaft Grünstädtel	7	11	20
Ortschaftsräte	in der Ortschaft Pöhla	7	11	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Alle Parteien und Wählervereinigungen werden zur Abgabe eines Wahlvorschlags aufgefordert. Dieser kann ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung, spätestens aber bis zum 20. März 2014, 18:00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Wählbar sind Bürger der Stadt und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt/Ortschaft wohnen.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes. Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern,

dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der

Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, Zustimmungserklärungen usw. sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg, Zimmer 0.07 erhältlich.

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Nr. 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen

Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Rathaus der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg, Zimmer 0.07 während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum 20. März 2014, 18:00 Uhr geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 13. März 2014 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterzeichnet ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Stadtrat oder im Ortschaftsrat an.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Die unter Nr. 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Schwarzenberg, 06.02.2014



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 13.02.2014 bis 12.02.2014

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
Wo?	13.02.2014	täglich 14:00 Uhr	Sonderführungen „Faszination Bergwerk im Laserlicht“ Besucherbergwerk Zinnkammern Pöhla
Wo?	13.02.2014	11:00 bis 17:00 Uhr	Tag der offenen Tür, Schulprojekt „Lift“ und Streetworkprojekt
Wo?	13. und 15.02.2014	14:00 bis 16:00 Uhr	Kreisjugendring Erzgebirge e.V. Heinrich-Heine-Str. 2
Wo?	13.02.2014	18:00 Uhr	Die Erzgebirgische Schnitzausstellung
Wo?	13.02.2014	20:00 Uhr	Schnitzausstellung Harry Schmidt Gemeindestraße 1 in Bermsgrün
Wo?	13.02.2014	20:00 Uhr	Norwegen Hurtigruten „Haus des Gastes“ Bermsgrün Schulstraße 11
Wo?	14.02.2014	18:00 Uhr	„Island“ – Der Film „Haus des Gastes“ Bermsgrün, Schulstraße 11
Wo?	14.02.2014	20:00 Uhr	Italienischer Abend bei Kerzenschein und Livemusik Restaurant „Piccolo“ Bahnhofstraße 6A
Wo?	14.02.2014	20:00 Uhr	Celtic Folk'n Beat – wildromantische Geschichten aus Irland, Schottland und Nordamerika getragen von Speedfolk, Worldbeat und Mittelalterrock
Wo?			Schlosskeller Schloss Schwarzenberg

Für weitere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 – gern zur Verfügung.

Verschiedenes

Integriertes Stadtentwicklungskonzept – INSEK – wird fortgeschrieben



Am 05. Februar 2014 lud Oberbürgermeisterin Heidi Hiemer zu einem Workshop u.a. mit Vertretern der Sächsischen Aufbaubank, der Industrie- und Handelskammer, vom Planungsverband Region Chemnitz, des Wirtschafts- und Gewerbevereins, der Schwarzenberger Wohnungsunternehmen, soziale Träger, des Stadtrates usw. zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Schwarzenberg ein.

Insbesondere zu den Themen der demographischen Entwicklung, der zukünftigen sozialen Belange, der Wohnraum- und der Wirtschaftsentwicklung fand eine rege Diskussion statt. Die Ergebnisse werden im Zuge der Weiterarbeit am Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Schwarzenberg berücksichtigt.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer,
Oberbürgermeisterin
der Großen Kreisstadt
Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner,
Ines Baumgärtel
Stadtverwaltung
Schwarzenberg

beides:
Straße der Einheit 20,
08340 Schwarzenberg